



St. Gallen, 15. Januar 1988

Gemeinderat

9430 St. Margrethen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-  
reicht:

- Ueberbauungsplan Bächli mit besonderen Vorschriften

Aus rechtlichen Gründen wird die Baulinie (rot) entlang der west-  
lichen Grundstücksgrenze nicht genehmigt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über  
die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbin-  
dung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeinde-  
verwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird mit oben erwähnter Ausnahme genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird angewiesen, Ziffer 1 dieser Verfügung dem betroffenen Grundeigentümer unter Hinweis auf das Rechtsmittel des Rekurses zu eröffnen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 ff. VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger  
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)